KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

21. Oktober 2026

ANHÖRUNGSBERICHT

Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Programmperiode 2028–2032 (KIP 4); Verpflichtungskredit

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1. Ausgangslage **5**
1.1 Aktueller Stand der Umsetzung und Zielerreichung 5
1.2 Aktuelle Herausforderungen 6

2. Handlungsbedarf **6**

3. Umsetzung **7**
3.1 Grundsätze und kantonale Umsetzungsorganisation 7
3.2 Ein- und Abgrenzungen von KIP zu anderen Programmen mit Integrationszielen 9
3.3 Zentrale Eckpunkte KIP 4 10
3.4 Zusammenarbeit mit Gemeinden; Verbundaufgabe 11
3.5 Gemeinsame Projekte und Koordination mit den Regelstrukturen 13
3.5.1 Arbeitsmarkintegration und Öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV); Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 13
3.5.2 Unterbringung und Betreuung Asyl; Kantonaler Sozialdienst 13
3.5.3 Bildung (Volksschule, Berufsbildung und Mittelschulen inkl. Berufsberatung, Hochschulen) 14
3.5.4 Weitere Koordinations- und Zusammenarbeitsbereiche mit den Regelstrukturen auf kantonaler Ebene 15
3.6 Geplante Weiterentwicklungen KIP 4 (Stand August 2026) 15
3.6.1 Umfeldentwicklungen auf Bundesebene 15
3.6.2 Weiterentwicklungen in den Förderbereichen 16

4. Rechtsgrundlagen **20**

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung **20**

6. Auswirkungen **21**
6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton 21
6.2 Finanzielle Auswirkungen 21
6.2.1 Finanzierungsvorgaben KIP 21
6.2.2 Gesamtübersicht Finanzbedarf KIP 4 (2028-2032) 22
6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan 23
6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis 24
6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft 25
6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft 25
6.6 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima 25
6.7 Auswirkungen auf die Gemeinden 25
6.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen 25

7. Weiteres Vorgehen **26**

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat: **26**

Abkürzungsverzeichnis

AFP	Aufgaben- und Finanzplan
AIA	Anlaufstelle Integration Aargau
AIG	Ausländer- und Integrationsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AWA	Amt für Wirtschaft und Arbeit
BFI	Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation
BFS	Bundesamt für Statistik
BKS	Departement Bildung, Kultur und Sport
BSLB	Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung
DAF	Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
DGS	Departement Gesundheit und Soziales
DVI	Departement Volkswirtschaft und Inneres
EGAR	Einführungsgesetz zum Ausländerrecht
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
FB	Funktionsbereich
FHNW	Fachhochschule Nordwestschweiz
FiZu	Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GAF	Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
GRB	Grossratsbeschluss
HEKS	Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz
IAS	Integrationsagenda Schweiz
IntegrationsV	Integrationsverordnung
INVOL	Integrationsvorlehre
iKD	Interkulturelles Dolmetschen/Interkulturell Dolmetschende
IP	Integrationspauschale
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KIP 1	Kantonales Integrationsprogramm 2014–2017
KIP 2	Kantonales Integrationsprogramm 2018–2021
KIP 2bis	Kantonales Integrationsprogramm 2022–2023
KIP 3	Kantonales Integrationsprogramm 2024–2027
KIP 4	Kantonales Integrationsprogramm 2028–2032
KSD	Kantonaler Sozialdienst
LUAE	Leistungsunabhängige Aufwände und Erträge
MIKA	Amt für Migration und Integration Kanton Aargau
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
RIF	Regionale Integrationsfachstelle
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SEM	Staatssekretariat für Migration
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIB	Sektion Integration und Beratung
VAF	Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen
VA/FL	vorläufig Aufgenommene/anerkannte Flüchtlinge
VIntA	Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern
WeBiG	Bundesgesetz über die Weiterbildung
WeBiV	Verordnung über die Weiterbildung

Zusammenfassung

Auf der Basis des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) und der dazugehörigen Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 15. August 2018 (VIntA; SR 142.205) schliesst der Bund seit 2014 mit den Kantonen Programmvereinbarungen zur spezifischen Integrationsförderung ab. Im Vorfeld einigen sich Bund und Kantone jeweils auf die strategische Ausrichtung dieser Programmvereinbarungen, indem sie die Grundsätze, die Förderbereiche, die Zielgruppen, die strategischen Ziele sowie die Finanzierung in einem Grundlagenpapier (vgl. Anhang 2) festhalten. Die 2019 lancierte Integrationsagenda Schweiz (IAS) im Asylbereich ist ebenfalls Gegenstand dieser Programmvereinbarungen. Die Kantone bündeln ihre Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung jeweils in einem speziell auf den kantonalen Kontext zugeschnittenen Kantonalen Integrationsprogramm (KIP).

Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die nur gelingt, wenn Bund, Kantone, Gemeinden, Zivilgesellschaft und Wirtschaft gemeinsam handeln. Der Fokus der KIP liegt darauf, bestehende Instrumente konsequent weiterzuentwickeln, Hürden abzubauen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen zu stärken. Für die Integration und deren Finanzierung sind primär die sogenannten Regelstrukturen wie Schule, Berufsbildung oder Arbeitsmarkt zuständig. Ergänzend dazu finanzieren Bund und Kantone die spezifische Integrationsförderung. Damit schliessen sie Lücken und unterstützen die Regelstrukturen dabei, ihren Integrationsauftrag umzusetzen. Diese separate Finanzierung erfolgt über KIP.

Zurzeit läuft die Programmphase KIP 3 (2024–2027). Mit dem Beschluss vom 29. August 2023 hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für die laufende KIP-3-Periode (GRB Art. Nr. 2023-0996) bewilligt. Im Hinblick auf die vierte KIP-Programmperiode 2028–2032 wird der Regierungsrat im Frühjahr 2027 dem Grossen Rat eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit unterbreiten und führt zuvor eine öffentliche Anhörung durch.

Inhaltlich und konzeptionell wird mit dem KIP 4 an die bewährten Angebote und Massnahmen des KIP 3 (2024–2027) angeknüpft und eine qualitative Weiterentwicklung ohne fundamentale Neuausrichtung angestrebt. Die vierte Programmphase wird einmalig fünf Jahre umfassen und von 2028 bis 2032 dauern. Die sieben bisherigen Förderbereiche[1], die strategischen Programmziele sowie die IAS-Wirkungsziele werden beibehalten. Bei der Weiterentwicklung bestehender sowie der Konzipierung neuer Massnahmen werden während KIP 4 insbesondere folgende Schwerpunkte berücksichtigt:

Integration von Frauen: Ein neuer, zentraler Schwerpunkt liegt auf geschlechtersensiblen Angeboten, um die Chancen von Frauen in Bildung, Arbeitsmarkt, Spracherwerb und bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern.

Arbeit dank Bildung: Im KIP 3 konnte die Bildungsbeteiligung verbessert werden, dennoch verfügen noch zu viele Migrantinnen und Migranten über keinen Sek-II- resp. Tertiärabschluss, obwohl sie das Potenzial dazu hätten. Die Vorbereitung der Zielgruppen auf Bildungsangebote muss deshalb prioritär angegangen werden und darf nicht einer schnellen, oft prekären Arbeitsmarktintegration weichen. Die KIP 4 sollen so einen Beitrag dazu leisten, dass Schweizer Unternehmen über gut qualifizierte Fach- und Führungskräfte verfügen.

[1] Diese sind: 1. Information, Abklärung und Beratung; 2. Sprache; 3. Ausbildungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit; 4. Frühe Kindheit; 5. Zusammenleben und Partizipation; 6. Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz; 7. Dolmetschen

1. Ausgangslage

Die ausländische Bevölkerung ist in der Schweiz gut integriert. Zu diesem Schluss kommt eine am 2. Dezember 2025 veröffentlichte Studie[2] der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD). Im internationalen Vergleich sind Zugewanderte in der Schweiz gut ausgebildet, haben eine sehr hohe Erwerbstätigenquote und bemühen sich aktiv um das Erlernen einer Landessprache. Potenzial ortet die Studie bei der Arbeitsintegration von Frauen, insbesondere im Familiennachzug. Diese insgesamt positive Bilanz für die Schweiz ist angesichts des im OECD-Vergleich höheren Anteils der ausländischen Bevölkerung bemerkenswert und Resultat der gemeinsamen integrationspolitischen Massnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden seit 2014.

Das bewährte Instrument von Bund und Kantonen zur strategischen Planung und Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung und ihrer Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen sind seit 2014 die kantonalen Integrationsprogramme KIP. In diesen werden die strategischen Zielsetzungen der spezifischen Integrationsförderung sowie die finanziellen Beiträge von Bund und Kantonen sowie gegebenenfalls von Städten und Gemeinden festgelegt.

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Sie wird primär durch die Regelstrukturen von Bund, Kantonen und Gemeinden wahrgenommen. Dazu gehören insbesondere vorschulische, schulische und ausserschulische Betreuungs- und Bildungsangebote, die Berufsbildung sowie der Arbeitsmarkt. Ebenso zählen Institutionen der sozialen Sicherheit etwa Sozialhilfe und Sozialversicherungen sowie das Gesundheitswesen zu den zentralen Bereichen der Integrationsförderung. Die Regelstrukturen stellen für die Umsetzung der Integrationsförderung in ihren Bereichen eigene finanzielle Mittel bereit.

Die spezifische Integrationsförderung im Rahmen der KIP ergänzt diese Regelstrukturen gezielt dort, wo besonderer Integrationsbedarf besteht und strukturelle Lücken vorliegen. Ziel der spezifischen Integrationsförderung mittels KIP ist es, den Integrationsauftrag der Regelstrukturen nachhaltig zu stärken und erfolgreiche Ansätze schrittweise in diese zu überführen. Auf kantonaler Ebene ist die Zusammenarbeit zwischen spezifischer Integrationsförderung und den Regelstrukturen sowie mit den Gemeinden sicherzustellen.

Mit Beschluss vom 29. August 2023 hat der Grosse Rat den Verpflichtungskredit für die laufende KIP-3-Periode 2024–2027 (GRB Nr. 2023-0996) bewilligt.

1.1 Aktueller Stand der Umsetzung und Zielerreichung

Der beiliegende Fachbericht (vgl. Anhang 1) zeigt den aktuellen Stand der Umsetzung des KIP hinsichtlich Zielerreichung, Aktivitäten und Wirkungen detailliert auf. Die wesentlichen Erkenntnisse über Zielerreichung und Wirkung werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben:

Arbeitsmarktintegration funktioniert gut: Die Erwerbstätigenquote von Zugewanderten liegt mit 77 % deutlich über dem OECD-Durchschnitt und signalisiert eine hohe Wirksamkeit der arbeitsmarktbezogenen Integrationsmassnahmen. Fast die Hälfte der zugewanderten Erwerbstätigen übt hochqualifizierte Berufe aus.

Spracherwerb als zentraler Erfolgsfaktor: Rund 61 % der Zugewanderten nahmen öffentlich subventionierte Sprachkurse in Anspruch; nach fünf Jahren erreichen 50 % von ihnen fortgeschrittene Sprachkenntnisse. Diese Fortschritte belegen den Nutzen der im KIP geförderten Sprachkurse.

Bildungschancen junger Geflüchteter steigen: Gemäss IAS-Monitoring haben fünf Jahre nach Einreise 54 % der 16- bis 25-jährigen vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlinge eine postobligatorische Ausbildung begonnen oder abgeschlossen, bei den 16- bis 17-Jährigen liegt der Anteil sogar bei 87 %.

[2] https://www.oecd.org/en/publications/indicators-of-immigrant-integration-2023_1d5020a6-en/support-materials.html

Regionale Integrationsstellen (RIF) stärken den Zugang zu Angeboten und entlasten Gemeinden: Die Zahl der beteiligten Gemeinden stieg von 66 (2024) auf 83 (2025). Die Beratungen durch die RIF und die Anlaufstelle Integration Aargau (AIA) nahmen um rund 40 % zu, was eine verbesserte Erreichbarkeit der Zielgruppen mit niederschwelliger Beratung und entsprechender Entlastung der kommunalen Institutionen belegt.

Schnellere Ablösung von der Sozialhilfe bei Geflüchteten mit IAS ab 2019: Die Sozialhilfebezugsverläufe von 2019 gegenüber früheren Kohorten bestätigen, dass sich die Integrationsbedingungen dank der erhöhten Investitionen gemäss IAS verbessert haben und arbeitsmarktliche Integration und damit die wirtschaftliche Selbständigkeit zunehmend gelingt.

1.2 Aktuelle Herausforderungen

Bei folgenden Aspekten bestehen besondere Herausforderungen bzw. Lücken, die in der neuen KIP-Periode auf allen Staatsebenen mit gezielten Massnahmen anzugehen sind:

- Zugewanderte Frauen weisen mit 71 % eine deutlich tiefere Erwerbstätigenquote auf als in der Schweiz geborene Frauen (80 %), was auf weiterhin bestehende strukturelle Hürden hinweist.
- Bewältigung struktureller Hürden für den Zugang zu nachobligatorischer Bildung (Lebenshaltungskosten, externe Kinderbetreuung, fehlende Teilzeitmodelle) erfordert sektorübergreifende Lösungen auf Kantons- und Bundesebene.
- Es besteht ein hoher Schulungs-, Informations- und Koordinationsbedarf bei den involvierten Stellen infolge dynamischer Rahmenbedingungen, neuer Aufgaben (z. B. Schutzstatus S) und knapper Ressourcen.
- Fremdenfeindliche und feindselige Einstellungen nehmen seit 2020 wieder zu. Um den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu wahren, muss diese Tendenz aktiv aufgenommen und verstärkt mit spezifischen Beratungs- und Sensibilisierungsaktivitäten adressiert werden.
- Bei der Förderung der Arbeitsmarktintegration sind innovative Ansätze zu entwickeln, die den Realitäten der Zielgruppen sowie des Arbeitsmarkts optimaler entsprechen. Die gezielte Sensibilisierung und Information von Arbeitgebenden soll gestärkt werden.

2. Handlungsbedarf

Die Programmperiode des KIP 3 läuft Ende 2027 aus. Der Bund beabsichtigt, in der Programmperiode 2028–2032 neue Programmvereinbarungen mit den Kantonen für die Umsetzung ihrer kantonalen Integrationsprogramme abzuschliessen und seine finanziellen Beiträge für die spezifische Integrationsförderung in diesem Rahmen an die Kantone auszurichten.

Im Hinblick auf die vierte KIP-Programmperiode 2028–2032 unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Einzelvorlage für einen neuen Verpflichtungskredit. Der definitive Kreditbeschluss des Grossen Rates muss unter Einhaltung der Referendumsfrist bis spätestens Ende September 2027 vorliegen, damit für die beteiligten Gemeinden, Institutionen und Leistungserbringer über die Weiterführung und Finanzierung der Massnahmen ab 2028 Klarheit herrscht.

Da der Kreditbeschluss dem Ausgabenreferendum untersteht, wird der vorliegende Bericht zur öffentlichen Anhörung vorgelegt. Er informiert in den Grundzügen über den finanziellen Rahmen und die geplanten Massnahmen sowie über die Weiterentwicklungen des KIP 4. Mit dem Grundlagenpapier vom 23. September 2026 (Anhang 2) werden zudem der Inhalt und der Umfang der KIP 4 vertiefter aufgezeigt. Der aktuelle Umsetzungstand der Massnahmen sowie die Zielerreichung und Wirkungen werden im Fachbericht (Anhang 1) detailliert dargestellt.

Aus Sicht des Regierungsrats bestätigt die hohe Arbeitsmarkt- und Bildungsteilnahme die Wirksamkeit der KIP- und IAS-Massnahmen und er erachtet ihre Fortführung sowie bedarfsgerechte Finanzierung aus wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Gründen als angezeigt. Zusätzliche, spezifische Anstrengungen aller Staatsebenen und Regelstrukturen sind notwendig, um die Lücke bei der Erwerbsbeteiligung von zugewanderten Frauen und bei der Bildungsintegration von jungen Erwachsenen zu schliessen. Der Ausbau regionaler Strukturen (RIF) erweist sich als wirksames Instrument für den niederschwelligen Zugang zu Integrationsangeboten und sollte im Verbund mit den beteiligten Gemeinden weiter unterstützt werden.

3. Umsetzung

3.1 Grundsätze und kantonale Umsetzungsorganisation

Die Grundprinzipien der Schweizer Integrationspolitik finden sich in den bestehenden Rechtsgrundlagen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Sie können wie folgt zusammengefasst werden:

- Integration ist ein gegenseitiger Prozess, an dem sowohl die einheimische als auch die ausländische Bevölkerung beteiligt sind.
- Integration setzt die Offenheit der ansässigen Bevölkerung, ein Klima der Anerkennung und den Abbau von diskriminierenden Schranken voraus.
- Der Beitrag der eingewanderten Bevölkerung zur Integration zeigt sich in
 - der Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung,
 - der Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - dem Willen zur Teilhabe am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung und
 - Kenntnissen einer Landesprache.
- Integration ist eine staatliche Kernaufgabe, an der alle staatlichen Ebenen mitwirken, in Zusammenarbeit mit Sozialpartnern, Nichtregierungs- und Ausländerorganisationen sowie weiteren Institutionen.

Die Schweizer Integrationspolitik richtet sich am Prinzip **"Fördern und Fordern"** aus. Mit "Fordern" wird die Selbstverantwortung der Eingewanderten angesprochen. Die ausländerrechtlichen Erfordernisse legen fest, was von den Ausländerinnen und Ausländern erwartet wird und mit welchen Folgen sie gegebenenfalls rechnen müssen, wenn sie diese Erfordernisse nicht erfüllen. Die KIP fokussieren auf das "Fördern" und umfassen alle Massnahmen, welche die Integration der Migrationsbevölkerung unterstützen.

Das AIG verwendet den Begriff der Integration allgemein im Sinne eines gesamtgesellschaftlichen Ziels der **chancengleichen Teilhabe** (Art. 4 AIG): Entsprechend kann die Integration der Eingewanderten dann als gelungen bezeichnet werden, wenn sie in den gesellschaftlichen Bereichen (z. B. Bildung, Erwerbstätigkeit, Straffälligkeit) vergleichbare statistische Werte aufweisen wie Schweizerinnen und Schweizer, die sich insbesondere im Hinblick auf das Alter, das Geschlecht, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Lage, die Familiensituation sowie die berufliche Ausbildung in ähnlichen Lebenssituationen befinden.

Die spezifische Integrationsförderung ergänzt mit den KIP die Integrationsförderung in den Regelstrukturen, wenn diese nicht zugänglich oder wenn Lücken vorhanden sind. Dies hat den Vorteil, dass keine separaten bzw. parallelen Strukturen geschaffen werden. Nach dem sogenannten **Regelstrukturansatz** werden die Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung so weit wie möglich in die Regelangebote eingebaut und in Zusammenarbeit mit den Fachstellen und Institutionen reali-

siert, welche die entsprechende Aufgabe und Dienstleistung auch für die übrige Bevölkerung erbringen und über das entsprechende fachspezifische Wissen verfügen. Auch die Schwankungen der Fallzahlen im Flüchtlingsbereich können diese Stellen in Verbindung mit ihrem Kernauftrag besser auffangen als eine spezialisierte und ausgegliederte Organisationseinheit, was eine effiziente und kostengünstige Umsetzung ermöglicht.

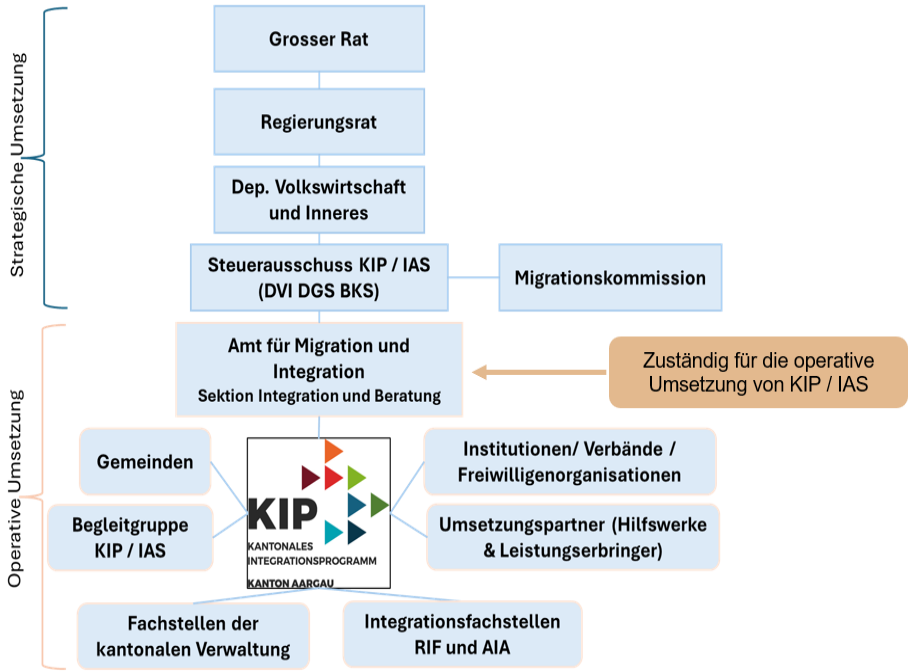
Die Angebote und Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung richten sich primär an die **Zielgruppe** der Einwanderinnen und Einwandern, welche die Angebote der Regelstrukturen nicht ohne zusätzliche Unterstützung nutzen können, weil ihnen dazu (noch) die Voraussetzungen fehlen. Dabei sollen insbesondere die spezifischen Zielgruppen der Frauen, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt werden. Weitere Zielgruppen der KIP sind die Behörden, die Regelstrukturen, die Zivilgesellschaft sowie die Gesamtgesellschaft (Art. 6 VIntA). Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus bzw. Ausreisepflichtige gehören nicht zur Zielgruppe der spezifischen Integrationsförderung im Rahmen der KIP. Eine mit der Neustrukturierung des Asylverfahrens und der Einführung der IAS ab 2019 neu definierte Ausnahme bilden Personen in Kantonszuständigkeit im erweiterten Asylverfahren (Status N) mit hoher Bleibeperspektive. Kantone dürfen für diese Zielgruppe Deutschkursangebote sowie Beschäftigungsangebote vorsehen und finanzieren. Wie bisher können zudem minderjährige Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren mit Status N gestützt auf die internationalen Verpflichtungen der Schweiz, wie die Kinderrechtskonvention ausbildungsvorbereitende Massnahmen besuchen.

Für die Umsetzung der Aufgaben innerhalb der Regelstrukturen in Kombination mit spezifischen Integrationsförderangeboten ist eine entsprechende strukturelle Einbindung der Querschnitts- und Verbundaufgaben erforderlich. Die KIP sind dazu auf einer strategischen und einer operativen Ebene organisiert.

Für die kantonale Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung ist das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) im Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zuständig. Es stellt das Controlling der Umsetzungsmassnahmen sowie der Zielerreichung der im KIP definierten strategischen Ziele sicher und ist für die Ausrichtung der finanziellen Beiträge von Bund und Kanton an Integrationsmassnahmen sowie die zweckmässige Verwendung der Integrationspauschalen (IP) für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge sowie vorläufig aufgenommene Personen zuständig. Innerhalb des MIKA liegt diese Aufgabe bei der Sektion Integration und Beratung (SIB), die seit 2019 auch für die Umsetzung und Finanzierung der IAS sowie seit 2022 zusätzlich für das Programm S zuständig ist.

Als Querschnitts- und Regelstrukturaufgabe wird die Integrationsförderung in den Departementen Bildung, Kultur und Sport (BKS), Gesundheit und Soziales (DGS) und im DVI wahrgenommen. Die strategische Steuerung obliegt dem Steuerungsausschuss KIP/IAS mit Vertretungen aus allen drei Departementen.

Abbildung 1: Kantonale Umsetzungsorganisation KIP



Die Umsetzungsorganisation auf kantonaler Ebene mit dem interdepartementalen Steuerungsausschuss[3] auf strategischer Ebene und der Begleitgruppe KIP/IAS (inklusive Gemeindevertretungen) auf fachlicher Ebene hat sich bewährt und wird während des KIP 4 fortgeführt, wobei die Vertretung der Fachbereiche in der Begleitgruppe vor Beginn der neuen KIP-Periode überprüft und aktualisiert wird.

Viele weitere Akteure tragen im Kanton Aargau zur erfolgreichen Integration bei, darunter Kirchgemeinden, Hilfswerke, Migrantinnen- und Migrantenorganisationen, Vereine und Netzwerke. Zahlreiche Integrationsangebote basieren auf dem grossen Engagement von Freiwilligen. Diese Zusammenarbeit wurde und wird insbesondere im Förderbereich Soziale Integration und über die Aktivitäten der Regionalen Integrationsfachstellen (RIF) gepflegt.

Neben zivilgesellschaftlichen Organisationen und Freiwilligen kann die Wirtschaft einen zentralen Beitrag für die Integration zugewanderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer leisten und es kommt den Arbeitgebenden im Integrationsprozess eine wichtige Rolle zu.

3.2 Ein- und Abgrenzungen von KIP zu anderen Programmen mit Integrationszielen

Programm S

Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung einer Integrationspauschale des Bundes an die Kantone für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Art. 58 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 15 VIntA). Der Bundesrat hat daher am 13. April 2022 gestützt auf Art. 58 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 21 VIntA das Programm "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" (Programm S) beschlossen. Dieses bezweckt, im Sinne des Dual-Intent-Ansatzes, die Förderung des Kompetenz- und Qualifikationserhalts sowie die rasche gesellschaftliche und berufliche Integration dieser Personengruppe. Der Bund unterstützt damit kantonale Integrationsmassnahmen entlang der Dispositive der KIP und IAS. Auch wenn dieselben Rahmenbedingungen wie bei den KIP und der IAS gelten, sind die Finanzierungsmodalitäten und Grundlagen des Programms S separat. Mit Beschluss vom

[3] Mitglied sind die Generalsekretäre des DVI (Federführung), des DGS, des BKS sowie Leitende der Ämter für Migration und Integration sowie für Wirtschaft und Arbeit und des Kantonalen Sozialdienstes.

19. August 2026 betreffend Aufrechterhaltung des Schutzstatus S hat der Bundesrat auch das Programm S bis zum 4. März 2028 verlängert.

Mit Erteilung der befristeten Aufenthaltsbewilligung B nach fünf Jahren (Art. 74 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 1. Oktober 2021; AsylG; SR 142.31) wird den Kantonen pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine Integrationspauschale ausbezahlt (Art. 58 Abs. 2 AIG i.V.m. Art. 15 VIntA). Bei schutzbedürftigen Personen, welchen zuvor vorübergehender Schutz ohne Aufenthaltsbewilligung gewährt wurde, wird die Pauschale um die im Rahmen des Programms S bereits ausgerichteten Beiträge gekürzt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) richtet die Pauschale auf der Grundlage der Programmvereinbarungen zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme aus, und die Integrationsförderung erfolgt ab diesem Zeitpunkt im Rahmen von KIP/IAS entlang der entsprechenden Grundlagen.

Integrationsvorlehre

Das Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" (INVOL) startete im August 2018 und bereitete Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen auf eine ordentliche Berufslehre vor. Seit Sommer 2021 steht das Angebot als INVOL+ auch Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten ohne Abschluss auf Stufe Sek II offen, seit Mitte 2022 ist der Programmzugang auch Personen mit Schutzstatus S möglich. Die Annahme der Motion 21.3964 (2021) durch das Bundesparlament verlangt die Weiterführung der INVOL als verstetigtes Angebot ab KIP 3, was derzeit mit entsprechenden rechtlichen Anpassungen auf Bundes- und Kantonsebene umgesetzt wird. In den Jahren 2024–2027 werden vorgelagerte Massnahmen zur INVOL (Information und Erreichbarkeit sowie spezifische Beratung und vorbereitende Massnahmen) pilotiert, deren Verstetigung und langfristige Verankerung parallel zum Start des KIP 4 per 1. Januar 2028 seitens BKS geklärt und beantragt werden.

Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration

Das Pilotprogramm "Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration" (FiZu) startete 2021 und wurde seit April 2022 auch auf Personen mit Schutzstatus S ausgedehnt. Ziel ist es, Unternehmen bei der Anstellung von Personen zu unterstützen, die trotz Potenzial eine überdurchschnittliche Einarbeitungszeit benötigen. Der Bundesrat entschied mit Beschluss vom 19. Oktober 2022 (Verpflichtungskredit Integrationsförderung 2024–2027), das Pilotprogramm bis 2027 fortzusetzen, das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beschloss eine Weiterentwicklung für die Jahre 2025–2027. Im Kanton Aargau hat der Steuerungsausschuss KIP/IAS nach Prüfung der kantonalrechtlichen Grundlagen und der Finanzierungsmöglichkeiten der FiZu über die Integrationspauschalen eine vorzeitige Verstetigung per 2025 beschlossen.

3.3 Zentrale Eckpunkte KIP 4

Die KIP 4 knüpfen an KIP 3 (2024–2027) an und führen die bewährte gemeinsame Integrationsförderung von Bund und Kantonen einerseits im Ausländerbereich und anderseits im Asylbereich (inkl. IAS) in einem gemeinsamen Programmrahmen weiter. Dabei wird den unterschiedlichen rechtlichen, finanziellen und steuerungsbezogenen Rahmenbedingungen der Zielgruppen Rechnung getragen. Die Programmphase wird einmalig **fünf Jahre** umfassen und von 2028 bis 2032 dauern. Die KIP 4 werden einmalig um ein Jahr verlängert, um in Zukunft eine optimale Abstimmung mit der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation des SBFI (BFI-Botschaft) sowie den Schwerpunktprogrammen Gesundheitsförderung zu ermöglichen.

Die sieben bisherigen Förderbereiche, die strategischen Programmziele sowie die IAS-Wirkungsziele werden beibehalten:

- Information, Abklärung und Beratung
- Sprache
- Ausbildungsfähigkeit und Arbeitsmarktfähigkeit

- Frühe Kindheit
- Zusammenleben und Partizipation
- Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz
- Dolmetschen

Ebenfalls werden die drei Programmzielkategorien (1. Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation und Qualität; 2. Ausländerbereich; 3. Asylbereich bzw. Integrationsagenda Schweiz) beibehalten und die Finanzen sind nach Finanzierungsquelle (Integrationsförderkredit und Integrationspauschale) sowie Zielkategorie auszuweisen:

Inhaltlich stehen im KIP 4 **zwei Schwerpunkte** im Vordergrund. Diese Schwerpunkte sind nicht als Ausweitung des Förderauftrags oder der finanziellen Verpflichtungen zu verstehen, sondern als fachlicher Orientierungsrahmen für die qualitative Weiterentwicklung der bestehenden Förderbereiche. Sie sind bei der Weiterentwicklung bestehender sowie der Konzipierung neuer Massnahmen angemessen zu berücksichtigen:

Integration von Frauen

Bestehende Massnahmen sollen unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse weiterentwickelt werden. Ziel ist es, Barrieren insbesondere in den Bereichen Bildung, Arbeit, Spracherwerb und gesellschaftliche Teilhabe abzubauen. Dazu gehören auch die bessere Vereinbarkeit von Beruf, Bildung und Familie sowie die verstärkte Sensibilisierung der zuständigen Regelstrukturen.

Arbeit dank Bildung

Die nachhaltige Bildungs- und Arbeitsmarktintegration soll weiter gestärkt werden. Personen mit entsprechendem Potenzial sollen gezielter auf Bildungsangebote der Regelstrukturen, einen Abschluss auf Sekundarstufe II oder eine Tertiärausbildung vorbereitet werden. Eine rasche Arbeitsmarktintegration soll nicht zulasten langfristiger Bildungs- und Qualifizierungsperspektiven erfolgen.

Darüber hinaus sollen im KIP 4 insbesondere die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und den Gemeinden, die Partizipation der Migrationsbevölkerung, die Qualitätssicherung, die Nutzung digitaler Möglichkeiten sowie die risikoorientierte Steuerung und Finanzaufsicht weiterentwickelt werden.

3.4 Zusammenarbeit mit Gemeinden; Verbundaufgabe

Integrationspolitik ist eine Verbundaufgabe, die Bund, Kanton und Gemeinden gemeinsam wahrnehmen. Da Integration insbesondere im direkten (Wohn-)Umfeld der Migrantinnen und Migranten stattfindet, kommt den Aargauer Gemeinden eine zentrale Rolle zu. Für zuziehende Ausländerinnen und Ausländer sind sie in vielen Belangen die erste Kontakt- und Ansprechstelle vor Ort. Neben Bund und Kantonen sind auch die Gemeinden aufgefordert, geeignete Rahmenbedingungen für die Integration zu schaffen.

Eine zentrale Rolle in der Integrationsförderung als Verbundaufgabe spielen im Kanton Aargau die Regionalen Integrationsfachstellen (RIF)[4]. Seit dem Jahr 2014 wurden bisher in neun Regionen (AargauSüd, Aarau, Baden, Brugg, Freiamt, Fricktal, Lenzburg Seetal, Oberes Freiamt und Zofingen) mit 84 beteiligten Gemeinden RIF aufgebaut (Zuwachs um 24 Gemeinden gegenüber Stand KIP-3-Botschaft/Mitte 2023). Per 1. Januar 2026 sind zwei neue Gemeinden einem bestehenden RIF-Gemeindeverbund beigetreten.

[4] Vgl. aktuelle Informationen zu den RIF unter: https://www.ag.ch/rif

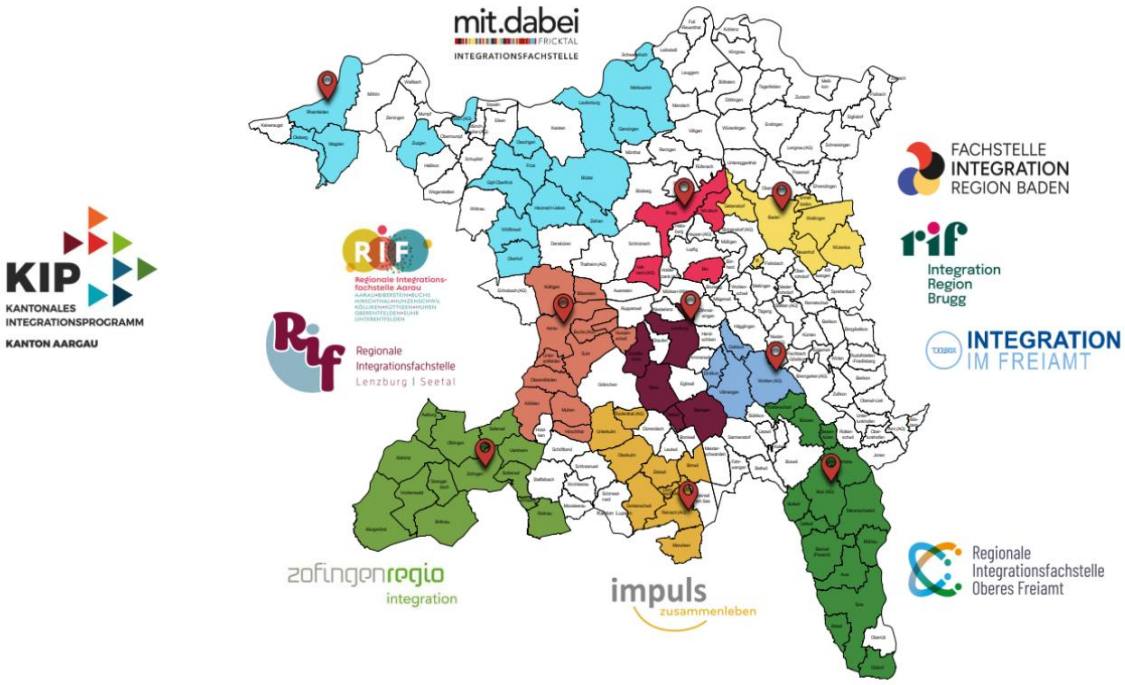


Abbildung 2: RIF-Gemeinden (Stand August 2026)

In der **Region Brugg** ist die RIF seit dem 1. Januar 2024 unter Beteiligung der Gemeinden Birr, Veltheim, Windisch und der Stadt Brugg aktiv. Die regionale Koordination der Freiwilligenarbeit im Bereich Flüchtlingswesen wurde in der Region Brugg, analog zu den bereits vorher bestehenden RIF, erfolgreich in die neuen Aufgaben- und Führungsstrukturen der RIF überführt. Auf Grundlage einer Evaluation der Trägergemeinden erfolgt nun per 1. Januar 2027 die Überführung der RIF in den Regelbetrieb. In der **Region Lenzburg Seetal** haben sich die Gemeinden Hallwil, Schafisheim, Seengen, Seon und die Stadt Lenzburg für die Teilnahme an einer dreijährigen Pilotphase einer achten RIF entschieden (Start per 1. Januar 2025). In der **Region Oberes Freiamt** haben sich vierzehn Gemeinden für den gemeinsamen Aufbau einer neunten RIF entschieden (ebenfalls dreijährige Pilotphase mit Start per 1. Januar 2025). In letzterer Region wurde zu diesem Zweck ein Gemeindeverband gegründet.

In der Region Mutschellen-Reusstal-Kelleramt (MRK) haben sechzehn Gemeinden zusammen mit dem Kanton ein RIF-Konzept erarbeitet. Die Konzepterarbeitung ist ein Angebot des Kantons für interessierte Gemeinden, damit diese eine Entscheidungsgrundlage für eine mögliche Umsetzung erhalten. Trotz der fortgeschrittenen Konzeptarbeit musste jedoch festgestellt werden, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Schaffung einer RIF in der Region MRK aktuell nicht gegeben sind. Zurzeit sind weder der politische Wille auf kommunaler Ebene noch ein ausreichend starkes Bekenntnis zur interkommunalen Zusammenarbeit im Integrationsbereich erkennbar.

Insgesamt spiegeln diese Entwicklungen das hohe Interesse der Gemeinden an einer Intensivierung der regionalen Integrationsarbeit wider und zeugen davon, dass sich das Engagement des Kantons in diesem Bereich bewährt hat und geschätzt wird.

Wie vorgesehen ersetzen die RIF das zentrale Angebot der AIA nicht, sondern ergänzen und erweiterten es durch ein regionales, niederschwelliges Beratungs- und Informationsangebot. Die AIA stellt für Gemeinden ohne Anschluss an eine RIF die Information und Beratung sicher und richtet ihre übrigen Tätigkeiten im Bereich der Vernetzung, Dokumentation, Schulung und Weiterbildung, Beratung bei komplexen Fällen komplementär und nach dem Bedarf der RIF aus und unterstützt diese als kompetente, zentrale Fachstelle mit viel Know-how und langjähriger Expertise.

3.5 Gemeinsame Projekte und Koordination mit den Regelstrukturen

3.5.1 Arbeitsmarkintegration und Öffentliche Arbeitsvermittlung (öAV); Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

Die fachlich-operative Zusammenarbeit in der Koordination mit dem AWA bezüglich integrationsrelevanter Themen, Vermittlungsaktivitäten sowie die Umsetzung von Aufträgen der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung, des Programms S und des Integrationsprogramms AMIplus werden ab 2028 im KIP 4 weitergeführt.

Seit 2016 wurde unter Federführung des AWA und in enger Zusammenarbeit mit dem MIKA das Dialoggefäss "Integrationspartnerschaft" zwischen Arbeitgeberverbänden und Integrationsfachleuten aufgebaut. Ziel ist es, durch die aktive Unterstützung der Unternehmen die Integrationschancen von Menschen mit erschwertem Zugang zum Arbeitsmarkt zu verbessern. Die Integrationspartnerschaft und die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt als Single Point of Contact (SPOC) für Arbeitgebende wird im KIP 4 weitergeführt und besser auf die Bedürfnisse der Wirtschaftsakteure ausgerichtet.

Die Kooperation Arbeitsmarkt, darin das Programm AMIplus, wird aufgrund aktueller Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) weiterentwickelt und für weitere Zielgruppen der öffentlichen Arbeitsvermittlung zugänglich gemacht. Die bisherigen Ziele werden beibehalten, dazu gehört die spezifische Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit und nachhaltige Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen. Die Teilnahme am AMIplus ist bereits ab einem gesuchten Pensum von 40 % (Ausnahmen ab 20 %) möglich. Diese Voraussetzung wurde auch im Hinblick auf die Berufstätigkeit von Frauen mit Kindern gewählt. Der tatsächliche Erfolg bei der Stellensuche ist aber wesentlich von der Nachfrage der Arbeitgebenden abhängig. Tendenziell besteht eine höhere Nachfrage nach Personen mit Bereitschaft zu höheren Arbeitspensen und Flexibilität. Somit ist und bleibt der Zugang zu familienergänzender Betreuung wichtig.

3.5.2 Unterbringung und Betreuung Asyl; Kantonaler Sozialdienst

Mit der geplanten Eröffnung des kantonalen Integrationszentrums[5] sind weitere, positive Effekte auf die Zielerreichung hinsichtlich der raschen Integration im Asylbereich zu erwarten. Mit der Weiterentwicklung der Beratung und mit Schulungen für die Gemeinden in den Bereichen Unterbringung und Betreuung wird die Qualität der Begleitung durch die fallführenden Stellen während des Erstintegrationsprozesses erhöht.

Initiiert durch einen parlamentarischen Vorstoss[6] soll die Zuständigkeit für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden (UMA) neu nach Erreichen der Volljährigkeit beim Kanton verbleiben; dies bis zum Abschluss der Erstausbildung bzw. längstens bis zum Erreichen des 22. Altersjahrs. Es sollen nur ehemalige UMA in Bildungsstrukturen von der verbesserten Unterbringung und Betreuung profitieren. Damit wird ein zusätzlicher Anreiz zur Stärkung des Grundsatzes "Bildung vor Arbeit" bzw. zu einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration mit Bildungsabschluss geschaffen.

Der Kantonale Sozialdienst ergänzt seine kantonalen Asylunterkünfte per 1. Oktober 2026 mit einer Unterkunft für unbegleitete, minderjährige, weibliche Personen. Die Betreuung findet durch weibliches Personal statt, welches durch eine geschlechts- und traumasensible Betreuung die Integration von allein eingereisten Mädchen und jungen Frauen unterstützt.

[5] Vgl. GRB Art. Nr. 2026-0430 betreffend Neubau Kantonales Integrationszentrum Aargau; Verpflichtungskredit

[6] (GR 26.151) Ergebnis der Prüfung des (GR 23.404) Postulats Therese Dietiker, EVP, Aarau, (Sprecherin) und Miteinreichende vom 12. Dezember 2023 betreffend Änderung der Zuständigkeit bei der Unterbringung und Betreuung von UMA18+ als nachhaltige Integrationsinvestition; Kenntnisnahme; Abschreibung

Zusammen mit der zuständigen Fachstellen der (Berufs-)Bildung und der Integrationsförderung sollen für Volksschulabgängerinnen und -abgänger aus dem Asylbereich der Handlungsbedarf überprüft und zugeschnittene Angebote/Anschlusslösungen erarbeitet bzw. bestehende Angebote auf die aktuelle Situation und Bedürfnisse ausgerichtet werden.

3.5.3 Bildung (Volksschule, Berufsbildung und Mittelschulen inkl. Berufsberatung, Hochschulen)

Angesicht des akuten Fach- und Arbeitskräftemangels bleibt es das gemeinsame, strategische Förderziel der Regelstrukturen der (Berufs-) Bildung und der spezifischen Integrationsförderung, für die Zielgruppe der spätmigrierten Jugendlichen und jungen Erwachsenen (16–25 Jahre) sowie weitere Zielgruppen mit Qualifizierungsbedarf über Bildungsmassnahmen passende Vorbereitungsangebote und Anschlussmöglichkeiten bereitzustellen bzw. anzubieten. Zugangshürden auf dem Weg zur Berufsbildung werden unter anderem bei fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten, mangelhaften Deutschkenntnissen, einer eingeschränkten Auswahl an betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie teilweise fehlenden Grundkompetenzen geortet.

Bei der kantonalen Regelstruktur der **Berufsberatung** ist die Prüfung der Weiterführung und Verstetigung der kostenlosen Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Ablauf der Pilotphase (2026–2028) geplant. Das neue **Brückenangebot** an der kantonalen Schule für Berufsbildung (ksb) wird nach Einführung per August 2026 gefestigt und bei Bedarf weiter optimiert. Die Erreichbarkeit des neuen Brückenangebots ist durch das entsprechende Angebot an allen ksb-Standorten im Kanton verbessert worden.

Die **Förderung der Grundkompetenzen von Erwachsenen** wird durch die Weiterführung und Weiterentwicklung des kantonalen Grundkompetenzprogramms, insbesondere durch Bildungsgutscheine, sichergestellt. Mit Beschluss vom 25. Juni 2024 hat der Grosse Rat dem Verpflichtungskredit sowie den in der Kreditvorlage beschriebenen Massnahmen zugestimmt (GRB Nr. 2024-1425). Vor dem Jahr 2025 wurde für den Bezug von Bildungsgutscheinen ein abgeschlossenes Sprachniveau A2 gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) in Deutsch vorausgesetzt. Damit mehr Personen mit mangelnden Grundkompetenzen über das niederschwellige Gutscheinsystem Deutschkurse besuchen können, wurde das Gutscheinsystem per Januar 2025 auf Deutschkurse des Sprachniveaus A2 ausgeweitet. Gemäss aktueller Praxis liegt die Finanzierungszuständigkeit für die Sprachkurse bis GER-Niveau A2 im Kanton Aargau beim MIKA und die Kosten des BKS werden via interne Verrechnung vom DVI übernommen. Der Bezug der Gutscheine für Deutschkurse A2 hat ab Einführung per 2025 kontinuierlich zugenommen, was die hohe Nachfrage bestätigt. Das BKS unterstützt die bestehenden Angebote zur Förderung von Grundkompetenzen während der laufenden Vertragsperiode mit dem SBFI (2025–2028). In der neuen BFI-Periode 2029–2032 beabsichtigt der Bund, die Förderung von Grundkompetenzen weiterhin zu unterstützen. Im Rahmen eines neuen kantonalen Programms plant auch das BKS, Erwerb und Erhalt von Grundkompetenzen Erwachsener mindestens im aktuellen Umfang zu fördern und die vorhandenen Strukturen aufrechtzuerhalten.

Im Kanton Aargau konnten Fachpersonen im Frühbereich bis August 2026 finanzielle Beiträge für Weiterbildungen in der frühen Sprachförderung und Integration im Rahmen des KIP beantragen. Unterstützt wurden und werden gezielt **Weiterbildungen mit Fokus auf Sprachförderung** bei fremdsprachigen Kindern, während Grundausbildungen und rein kursorische Angebote ausgeschlossen sind. In der Regel hat das MIKA bisher zwei Drittel der Kosten bis maximal Fr. 1'200.– pro Person übernommen, begrenzt durch ein jährliches Budget von rund Fr. 10'000.– im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP). Das neue Volksschulgesetz[7] trat zusammen mit den zugehörigen Verordnungsänderungen am 1. August 2026 in Kraft. Damit wird die Durchführung der Sprachstandserhebung eineinhalb Jahre vor Kindergarteneintritt für alle Gemeinden obligatorisch. Massnahmen

[7] Volksschulgesetz (VSG) vom 23. September 2025 (SAR 421.100)

zur frühen Sprachförderung sind für Gemeinden sowie Familien freiwillig. Der Kanton (BKS) empfiehlt den Ausbau solcher Angebote aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit und Kosteneffizienz. Er unterstützt Gemeinden finanziell und fachlich mit diversen Unterstützungsmaterialien. Ab August 2026 übernimmt die Abteilung Volksschule des BKS die organisatorische Abwicklung der Beiträge, wobei die im Rahmen des KIP budgetierten finanziellen Mittel (Fr. 10'000.– pro Jahr) verwaltungsintern zwischen dem DVI und dem BKS transferiert werden. Das BKS trägt die Kosten für alle weiteren eingehenden Anträge. Das Budget wird entsprechend eingeplant.

Die Kinderbetreuung stellt für viele Personen ein Hindernis dar, um eine Ausbildung auf Sekundarstufe II aufzunehmen. Auch dort, wo entsprechende Betreuungsangebote vorhanden sind, können diese aufgrund der individuellen Lebensumstände und fehlender Finanzierungsmöglichkeit der Elternbeiträge häufig nicht genutzt werden. Finanzielle Hürden erschweren generell die Aufnahme und Absolvierung einer Ausbildung. Neben den direkten Ausbildungskosten fallen oftmals indirekte Kosten (öV- und Verpflegungsauslagen) an, die eine zusätzliche Belastung darstellen. Der langfristige Mehrwert einer qualifizierenden Ausbildung für die beruflichen Perspektiven und die finanzielle Situation muss deshalb im Rahmen der Berufsberatungsangebote verständlich aufgezeigt werden. Zudem sind finanzielle Anreize zu schaffen, beispielsweise indem Ausbildungslöhne nicht oder nur teilweise mit Sozialleistungen verrechnet werden.

Im Bereich der Hochschulen unterstützt der Kanton Aargau das Projekt Integral (Vorstudium für Geflüchtete) an der Hochschule für Technik und Umwelt sowie der Hochschule für Informatik der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)[8] mit einer Anschubfinanzierung. Das ist ein erfolgreiches Beispiel dafür, wie nach initialem Anstoss durch die spezifische Integrationsförderung (SIB MIKA) unter Mitfinanzierung der Teilnehmendenbeiträge über die Integrationspauschale, auch die Regelstruktur (BKS) selbst Anschubfinanzierungen leisten kann und wie spezifische Integrationsförderung und Regelstruktur in diesem Bereich gemeinsam ein passendes Angebot entwickeln bzw. begleiten können. Mit der Unterstützung des Projekts Integral beabsichtigt der Kanton eine Stärkung des Wissens- und Wirtschaftsstandorts Kanton Aargau, indem das Projekt einen Beitrag zur Integration von Geflüchteten sowie eine Reduktion des Fachkräftemangels im MINT-Bereich leistet.

3.5.4 Weitere Koordinations- und Zusammenarbeitsbereiche mit den Regelstrukturen auf kantonaler Ebene

Die KIP-Aktivitäten im Bereich Zusammenleben, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe, Elternbildung und Frühe Kindheit werden laufend mit den Angeboten der Regelstrukturen abgestimmt. Mit den entsprechenden Fachstellen im Bereich Kultur, Sport, Gesundheitsförderung, Soziales (v.a. Fachstelle Alter und Familie) werden Angebote und Massnahmen gemeinsam entwickelt, koordiniert sowie Zuständigkeiten und Schnittstellen laufend geklärt, um Kooperationen und sektorübergreifende Ansätze zu stärken und die Wirksamkeit der Massnahmen dadurch insgesamt zu erhöhen.

3.6 Geplante Weiterentwicklungen KIP 4 (Stand August 2026)

3.6.1 Umfeldentwicklungen auf Bundesebene

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des revidierten Asylgesetzes und der Integrationsagenda Schweiz haben Bund, Kantone Gemeinden und Städte an der nationalen Asylkonferenz vom 28. November 2025 eine politische Synthese der Analyse des Asylwesens und ein politisches Mandat (Eckwerte) für eine **Asylstrategie 2027** verabschiedet.[9] Zum Handlungsfeld Integration wird eine positive Zwischenbilanz nach Einführung und Etablierung der IAS gezogen, dennoch bestehe weiterer Handlungsbedarf – insbesondere bei der Integration von Frauen und jungen Erwachsenen. Mit gezielten Massnahmen wollen Bund, Kantone, Städte und Gemeinden erreichen, dass sich diese beiden Per-

[8] Für mehr Informationen vgl. unter https://www.fhnw.ch/de/studium/informatik-technik-umwelt/projekt-integral

[9] Weitere Informationen unter: https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylstrategie-2027.html

sonengruppen nachhaltig in den Arbeitsmarkt integrieren können und deren Teilhabe an der Gesellschaft gefördert wird. Die drei Staatsebenen bekennen sich dafür weiterhin zur Umsetzung der IAS und streben zugleich an, diese noch wirksamer und verbindlicher zu gestalten. Die im Folgenden aufgeführten Weiterentwicklungen KIP 4 berücksichtigen den aktuellen Stand der Asylstrategie 27. Künftige Handlungsempfehlungen und Vorgaben adressiert an die Kantone werden im Rahmen der Vorbereitung, Planung und Umsetzung des KIP 4 berücksichtigt.

Die eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrssession 2026 mit dem **Entlastungspaket 27** beschlossen, die maximale Abgeltungsdauer der Globalpauschale des Bundes an die Kantone auf fünf Jahre zu verkürzen. Für vorläufig Aufgenommene wurde die Pauschale bisher während 7 Jahren ausbezahlt, für Schutzbedürftige (Status S) sah das Gesetz bisher ein halbe Pauschale nach 5 Jahren vor, bei anerkannten Flüchtlingen gelten schon heute 5 Jahre. Mit der IAS haben sich Bund, Kantone und Gemeinden auf eine umfassende und **nachhaltige** Integrationsförderung geeinigt, die nachweislich Wirkung zeigt. Nachhaltige Erwerbsintegration bei Zugewanderten im Asylbereich ist aufgrund der schlechten Startbedingungen der Personen (fehlende Alphabetisierung, Bildungsabschluss, Berufserfahrung in der Schweiz) ein Prozess, der Zeit benötigt und ausreichende Sprachkenntnisse und Qualifikationen voraussetzt, um die Abhängigkeit von der Sozialhilfe dauerhaft zu überwinden. Ohne die nötigen Kompetenzen steigt das Risiko, dass Personen im Tieflohnsektor arbeiten bzw. erneut auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Risiken und der erhöhte Druck auf die Integration im Zusammenhang mit der Reduktion der Abgeltungsdauer der Globalpauschale des Bundes werden laufend mit dem Kantonalen Sozialdienst (KSD) geprüft. Mit Information, Beratung und Sensibilisierung der fallführenden Stellen richten beide Fachabteilungen des Kantons (KSD und MIKA) ihre Aktivitäten auf eine nachhaltige Arbeitsmarktintegration nach dem Grundsatz "Arbeit dank Bildung" aus.

Das Postulat 25.3129 von Ständerätin Heidi Z’graggen "Verbindlichkeit von Integrationsmassnahmen für Geflüchtete erhöhen" vom 17. März 2025 wurde im Ständerat am 16. Juni 2025 angenommen und an den Bundesrat überwiesen. Der Bundesrat wurde beauftragt zu prüfen, wie die Integration von geflüchteten Frauen und jungen Erwachsenen im Rahmen der IAS verbindlicher ausgestaltet werden kann. Zudem soll abgeklärt werden, ob die familienergänzende Kinderbetreuung während der Teilnahme an Integrationsmassnahmen durch die Globalpauschalen des Bundes abgedeckt ist. Die Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wurde dem SEM übertragen. Insbesondere im Bereich der Information, Beratung und Begleitung (durchgehende Fallführung) könnten aus dem Bericht des Bundesrats eventuell ergänzende Vorgaben für die Umsetzung der IAS an die Kantone resultieren, die im Rahmen der Vorbereitung und Umsetzung von KIP 4 zu gegebener Zeit berücksichtigt werden.

3.6.2 Weiterentwicklungen in den Förderbereichen

Information, Abklärung und Beratung

Mit Blick auf die Umfeldentwicklungen und die KIP-4-Schwerpunkte soll die erfolgreiche, kantonale Umsetzung in diesem wichtigen Förderbereich (RIF, AIA, hallo-aargau, IAS-Fallführung) spezifisch mit folgenden Massnahmen ergänzt werden:

- Ausrichtung der Information und Beratung auf sich verändernde Bedürfnisse in unterschiedlichen Lebenssituationen im Verlauf des Integrationsprozesses (betrifft Inhalt, Form, Art und Zeitpunkt der Massnahmen) sowie – wo sinnvoll – vermehrte Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung
- Evtl. kantonale Anpassungen infolge der Umsetzung des Postulats 25.3129 von Ständerätin Heidi Z’graggen "Verbindlichkeit von Integrationsmassnahmen für Geflüchtete erhöhen" vom 17. März 2025
- Erarbeitung von Kriterien und Empfehlungen an die fallführenden Stellen für die Begleitung von spezifischen Zielgruppen (Qualifizierung über Tertiärausbildung; Personen/Frauen mit Betreuungspflichten) in Zusammenarbeit mit Fachpersonen des Kantons und der Gemeinden

Sprache

Im Jahr 2021 wurde das im Rahmen des KIP subventionierte Sprachförderangebot des Kantons Aargau einer umfassenden externen Evaluation unterzogen. Die Studie kam zum Schluss, dass das bestehende Angebot insgesamt qualitativ hochstehend und bedarfsgerecht ausgestaltet ist. Gleichzeitig wurden verschiedene Ansatzpunkte für die Weiterentwicklung des Angebots identifiziert. Diese Erkenntnisse flossen in das aktuelle "Konzept zur Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten im Kanton Aargau"[10] ein. Dort wurde festgehalten, dass zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten, lokalen Kursangebots die Zusammenarbeit mit den Gemeinden und den RIF sowie der AIA gestärkt wird. Mit dem Abschluss der laufenden Programmperiode KIP 3 Ende 2027 und dem Übergang zu KIP 4 soll das lokale KIP-Sprachkursangebot als Teil der KIP-Sprachförderung überprüft und allenfalls bedarfsgerecht angepasst werden. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf der Förderung und gesellschaftlichen sowie wirtschaftlichen Teilhabe von Frauen, insbesondere von Frauen mit Betreuungsaufgaben. Mit Blick auf KIP 4 soll geprüft werden, wie Frauen mit Betreuungsaufgaben künftig möglichst wirksam sprachlich gefördert werden können. Dabei soll die Sprachförderung nicht nur die Alltagsbewältigung unterstützen, sondern Frauen vermehrt noch gezielter den Zugang zu Bildung und beruflicher Integration erleichtern. Die lokalen Kurse spielen dabei eine besondere Rolle, weil sie niederschwellig ausgestaltet sind und Personen erreichen, die regionale oder zentrale Angebote nicht oder nur bedingt nutzen können.

Vor diesem Hintergrund soll das im Rahmen des KIP 3 geförderte lokale KIP-Sprachförderangebot evaluiert werden. Im Zentrum stehen die Deutschkurse für Frauen und Mutter-Kind-Kurse sowie deren Beitrag zur sprachlichen und sozialen Integration der Zielgruppe. Gleichzeitig sollen die lokalen Angebote im Gesamtkontext der KIP-Sprachförderlandschaft betrachtet werden, indem auch weitere tatsächliche und potenzielle Zielgruppen sowie das Zusammenspiel mit den regionalen und zentralen Kursangeboten berücksichtigt werden. Ein weiteres Augenmerk der Evaluation liegt auf den Finanzierungsmodalitäten der lokalen Sprachkurse. Bis 2022 wurden diese gemeinsam von Kanton und Gemeinden finanziert. Im Rahmen des Programms S übernahm der Kanton ab 2022 aufgrund des erhöhten Bedarfs vorübergehend auch den Kostenanteil der Gemeinden. Diese Übergangsregelung wurde jährlich entsprechend den Angaben des Bundes zur Weiterführung des Programms S verlängert und gilt nun bis Ende 2027, zeitgleich zum Ende der Programmperiode KIP 3. Mit dem Übergang zu KIP 4 ist eine Rückkehr zur geteilten Finanzierung vorgesehen. Vor diesem Hintergrund soll untersucht werden, inwiefern die bestehende Aufgabenteilung und die Mischfinanzierung zwischen Kanton und Gemeinden die angestrebte Funktion der lokalen Sprachkurse zweckmässig unterstützen.

Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit

Die Kantone sollen mit KIP 4 die interinstitutionelle Zusammenarbeit, insbesondere mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung (öAV), in Anwendung der gesetzlichen Meldepflicht gemäss Art. 53 Abs. 5 AIG und Art. 9 VIntA stärken. In Bezug auf die vorerwähnte Meldepflicht haben die betroffenen, kantonalen Fachabteilungen (AWA, KSD, MIKA) unter Einbezug der Gemeindeverbände eine Verfahrensregelung und entsprechende Prozesse erarbeitet[11] und aktualisieren diese nach Bedarf.

Gestützt auf die Strategie öAV 2030 und die von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeiteten **"Handlungsempfehlungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten"[12]** vom 12. Mai 2025 prüfen auf kantonaler Ebene das AWA, das MIKA und der KSD nach Bedarf unter erweitertem Einbezug von institutionellen Partnern (IV, Bildung, Gemeinden, Einrichtungen) mittel- bis längerfristig weitere Massnahmen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der genannten Fachabteilungen hat die Handlungsempfehlungen in der Zwischenzeit analysiert und sieht für den Kanton Aargau auf dem

[10] Abrufbar unter: https://www.ag.ch/de/themen/migration-integration/integration/foerderbereiche/sprachfoerderung

[11] Vgl. für weitere Informationen Handbuch Soziales unter https://www.ag.ch/de/themen/soziales-gesellschaft/soziale-sicherheit/handbuch-soziales/18-integration/18-2-berufliche-integration/18-2-2-amiplus-arbeitsmarktsintegration

[12] Abrufbar unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuergerung/integrationsfoerderung/arbeitsmarktintegration.html

aktuellen Umsetzungstand und der bereits geplanten Weiterentwicklungen, insbesondere die **strategische Weiterentwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)** auf Kantonsebene ab 2027 keinen akuten Handlungsbedarf.

In Bezug auf die Grundkompetenzförderung wird die Sicherstellung und Optimierung der Koordination mit den Regelstrukturen (Bildung, Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe etc.) weiterverfolgt sowie der Umgang mit dem digitalen Wandel laufend berücksichtigt.

Auch zur Optimierung von Matchings und Vermittlungsaktivitäten werden Unterstützungsmassnahmen umgesetzt, so werden z. B. den Jobcoaches in einem kantonalen Piloten ("Jobmate") ab 2027 verbesserte, digitale Tools für die Vermittlungstätigkeit zugänglich gemacht.

In den Programmen zur Arbeitsmarktintegration und bei Job Coaching-Angeboten im IAS-Bereich wird zusammen mit Anbietern geprüft, wie der Zugang von Frauen bzw. von Personen mit Betreuungsaufgaben und Teilzeitverfügbarkeit verbessert werden kann (z. B. durch Teilzeitmodelle oder modulare Ausbildungseinheiten). Allfällige Angebotslücken werden mit passenden Projekten und Massnahmen geschlossen.

Aus einer Gesamtsicht kann aktuell festgehalten werden, dass die Schwerpunkte und Massnahmen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Integration bereits einen wichtigen Beitrag zur besseren Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials[13] geleistet haben und weiterhin leisten werden. Die weitere Förderung und Ausschöpfung des inländischen Potenzials ist jedoch zentral, um dem ausgeprägten und sich zukünftig noch verschärfenden Arbeits- und Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Die ausgewiesene Dequalifikation[14] gemäss den Integrationsindikatoren des Bundesamts für Statistik (BFS) zeigt einen spezifischen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf bei Personen mit Tertiärausbildung aus.[15] Zusammen mit der Regelstruktur soll deshalb eine kantonale bzw. zentrale Anlaufstelle im Sinne eines Single Point of Contact (SPOC) für Fragen ausländischer Berufsabschlüsse und Begleitung bei der Anerkennung von ausländischen Berufsabschlüssen geprüft werden. Optimalerweise soll diese bei allen Fragen rund um die Einschätzung, Einstufung, Einordnung und Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse – differenziert nach Branche bzw. zuständiger Anerkennungsstelle (bei reglementierten Berufen) - betroffene Personen mit ausländischen Abschlüssen, Fachpersonen wie auch Arbeitgebenden informieren und beraten.

Frühe Kindheit

Die übergeordneten Massnahmen (Vernetzung, Sensibilisierung und Qualifizierung von Fachpersonen im Frühbereich, konzeptionelle und qualitative Weiterentwicklung des Förderbereiches und der Angebote) werden im KIP 4 auf die neuen sowie die sich entwickelnden Aufgaben und Angeboten der Regelstrukturen (Volksschulgesetz in Kraft, neues Kinder- und Jugendhilfegesetz in Erarbeitung) ausgerichtet und komplementär dazu weitergeführt.

Die Erreichbarkeit der Familien und der Zugang zu allgemeinen Förderangeboten der Frühen Kindheit (z. B. Familienzentren, Mütter- und Väterberatung, usw.) werden durch Sensibilisierung und spezifische Informationsarbeit verbessert. Selektive migrationsspezifische Fördermassnahmen wie Eltern-Kind-Treffpunkte, Literacy-Projekte oder migrationsspezifische Elternbildungsangebote werden weitergeführt, sofern keine andere Zuständigkeit und Finanzierungsmöglichkeit durch die Regelstruktur bestehen.

[13] Zum inländischen Arbeitskräftepotenzial gehören, gestützt auf Artikel 21 Absatz 2 AIG, Schweizerinnen und Schweizer, Personen mit einer Niederlassungsbewilligung, Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, sowie vorläufig Aufgenommene (VA), anerkannte Flüchtlinge (FL) und Personen mit Schutzstatus S.

[14] Der Begriff der Dequalifikation (auch Überqualifikation genannt) beschreibt den Zustand, in dem eine Person einer Arbeit nachgeht, die unter ihrem tatsächlichen ausländischen Ausbildungs- oder Qualifikationsniveau liegt.

[15] https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/migration-integration/integrationindikatoren/arbeitsmarkt/ueberqualifikation.html

Zusammenleben und Partizipation

In der Gestaltung und der Umsetzung der KIP ist der partizipative Einbezug der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren mit und ohne Migrationsgeschichte (inkl. VA/VAFL/FL und Schutzbedürftige) angemessen zu berücksichtigen und aktiv zu fördern. Partizipative Ansätze können die Bedarfsorientierung von Massnahmen verbessern und deren Wirksamkeit erhöhen, wenn die Ziele und Rahmenbedingungen der Partizipation klar und angemessen sind. Der Einsatz bewährter Methoden und der Aufbau und die Pflege geeigneter Netzwerke sind zentral. Zivilgesellschaftliches Engagement wird mit KIP 4 weiterhin gezielt gefördert und die spezifischen Unterstützungs- und Schulungsangebote für Freiwillige im Integrationsbereich werden weitergeführt.

In Anlehnung an die Bundesebene[16] und in Umsetzung der Empfehlungen an die Kultur- und Integrationsförderstellen soll die Zusammenarbeit auf kantonaler Ebene zwischen der Integrationsförderung und Abteilung Kultur durch gemeinsame Projekte und Aktivitäten zwecks Förderung der kulturellen Teilhabe verstärkt und postmigrantische Kultur sichtbar gemacht werden.

Rassismusprävention und Diskriminierungsschutz

Der Bundesrat verabschiedete am 5. Dezember 2025 die erste Nationale Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus 2026–2031.[17] Die nationale Strategie verlangt, dass Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und zivilgesellschaftliche Akteure ihre Massnahmen bündeln, Doppelspurigkeiten vermeiden und Synergien fördern. Entsprechend empfiehlt die Fachstelle für Rassismusbekämpfung ein koordiniertes Vorgehen in den Kantonen für die Planung der Aktionstage gegen Rassismus. Im Hinblick auf den Start von KIP 4 wird aktuell ein kantonal koordiniertes Vorgehen für die Planung der Aktionstage und Öffentlichkeitsarbeit pilotiert.

Die spezifischen Beratungsaufträge gegen Rassismus und Antisemitismus werden gemäss der Bedarfsentwicklung und in Abstimmung mit der dem Aktionsplan zur Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus auf Bundesebene im KIP 4 weitergeführt.

Dolmetschen

Das interkulturelle Dolmetschen ist einer der Förderbereiche des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP), in welchem der Kanton derzeit einerseits die Vermittlungsstelle Linguadukt des Hilfswerks der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) subventioniert, um die Leistungserbringung durch den Einsatz von qualifizierten interkulturell Dolmetschenden zu gewährleisten. Andererseits besteht ein Leistungsvertrag mit HEKS MEL, über welchen Ausbildungsplätze im Lehrgang interkulturelles Dolmetschen für Personen aus dem Kanton Aargau finanziert werden.

Der Kanton plant per 2028 die Akkreditierung von ikD-Leistungen. Vorgesehen ist, dass mehrere Vermittlungsstellen akkreditiert werden können, sofern sie die vorgegebenen Qualitätsstandards erfüllen. Dies ersetzt die bisherige exklusive Leistungsvereinbarung mit einer Vermittlungsstelle. Die Finanzierung erfolgt neu leistungs- und qualitätsbezogen auf Grundlage eines einheitlichen Qualitätsrahmens.

[16] https://www.bak.admin.ch/de/schwerpunkt-kultur-und-integration

[17] https://www.frb.admin.ch/de/strategie-und-aktionsplan-gegen-rassismus-und-antisemitismus

4. Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20) vom 16. Dezember 2005 und die dazugehörige Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205) vom 15. August 2018 legen die Integrationspolitik als gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden fest. Art. 53–58 AIG bilden die Grundlage für die kantonalen Integrationsprogramme. Die Grundlage für die Programmvereinbarung des Bundes mit den Kantonen bildet Art. 20a des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG) vom 5. Oktober 1990.

Mit dem Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR, SAR 122.600) vom 25. November 2008 wurde auf kantonaler Ebene in § 29 die gesetzliche Grundlage zur Entrichtung von finanziellen Beiträgen an Integrationsmassnahmen gelegt. Demgegenüber sind die Verpflichtung der Migrantinnen und Migranten zum Spracherwerb und die Möglichkeit zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen in der Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV; 122.515) vom 14. Januar 2009 festgelegt.

5. Verhältnis zur mittel- und langfristigen Planung

Die Weiterführung der kantonalen Integrationsförderung ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Kantons Aargau als Entwicklungsschwerpunkt im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' definiert (225E002). Die KIP, die auch in enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen erarbeitet und sektorübergreifend umgesetzt werden, fügen sich optimal in weitere Strategien des Kantons (sozialpolitische Planung, Entwicklungsleitbild) ein und tragen zur Erreichung der gesetzten Ziele und Strategien bei, wie z. B.

- Entwicklungsleitbild; Gesellschaft; Strategie 1

"Der Kanton analysiert die langfristigen Auswirkungen des Bevölkerungswachstums und gesellschaftlicher Veränderungen und entwickelt Handlungsansätze, um ein attraktiver Lebensraum zu bleiben und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern."

Im Rahmen des departementsübergreifenden Projekts "Wachstum Aargau 2050" sollen solide Grundlagen geschaffen sowie mögliche Handlungsansätze, Stossrichtungen und Massnahmen erarbeitet werden, um die positiven Auswirkungen des Bevölkerungswachstums zu stärken und die negativen Auswirkungen zu dämpfen. Dabei leistet die kantonale Integrationsförderung heute und künftig einen wichtigen Beitrag.

- Entwicklungsleitbild; Gesellschaft; Strategie 4

"Der Kanton entwickelt die schulischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den Zugang zur Ausbildung so weiter, dass möglichst alle jungen Erwachsenen eine Ausbildung absolvieren können. Dadurch wird das Potenzial von bereits erworbenen Kompetenzen für die weitere berufliche Qualifizierung genutzt. Eine Ausbildung ermöglicht die Teilnahme am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben und stärkt damit den sozialen Zusammenhalt."

Die Sprachkurse sowie Bildungs- und Grundkompetenzförderangebote im Rahmen des KIP bereiten junge Erwachsene, die nach der Einreise in die Schweiz aufgrund ihres Alters (ab 16 J.) keinen Anschluss mehr in die Volksschule finden, auf einen Berufsabschluss und weitere Qualifizierung vor.

- Entwicklungsleitbild; Wirtschaft; Strategie 7

"Der Kanton prüft Massnahmen, um die Gemeinden und die Schulen beim Bereitstellen eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen."

Diese Strategie hilft bei der Umsetzung des KIP-Schwerpunkts "Integration von Frauen".

6. Auswirkungen

6.1 Personelle und finanzielle Auswirkungen auf den Kanton

Die aktuelle Personalressourcierung mit fremdfinanzierten Stellen zulasten der Integrationspauschale (IP) in der kantonalen Verwaltung stellt sich wie folgt dar:

- für die Integrationspartnerschaft und die Kontaktstelle Integration Arbeitsmarkt werden im Aufgabenbereich 230 'Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration' 0,5 fremdfinanzierte Stellen (50 %) zulasten der IP eingesetzt.
- Die Verschiebung der fremdfinanzierten Stellen vom Aufgabenbereich (AB) 510 'Soziale Sicherheit' in den AB 225 'Migration und Integration' im Zuge der organisatorischen Anpassung des ehemaligen "Case Management Integration CMI" wurde per 1. Januar 2024 bzw. mit dem AFP 2024–2027 umgesetzt.
- Im Aufgabenbereich 225 'Migration und Integration' werden die IAS-Aufgaben im Bereich der Erstinformation, Beratung inkl. Potenzialabklärung sowie Integrationsplanung und die durchgehende Fallführung mit unterstützenden Dienstleistungen (IT) und der Beratung der Gemeindesozialdienste mit 9,9 fremdfinanzierten Stellen (990 %) sichergestellt.

Eine vollständige Fremdfinanzierung der Stellen durch Dritte liegt dann vor, wenn die Einnahmen (hier Bundesbeiträge IP) direkt zur Deckung der Bruttolöhne dienen und die Bruttolöhne um mindestens 45 % übersteigen (45 % entspricht 20 % Arbeitgeberbeiträge und 25 % üblicher Sachaufwand und Aufwendungen für Büroinfrastruktur wie Bürofläche, Mobiliar und Informatik gemäss § 5 Abs. 3 Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [VAF; SAR 612.311] vom 5. Dezember 2012). Der Aufwand für sämtliche fremdfinanzierte Stellen wird daher mit Faktor 1.45 berechnet.

Für die Umsetzung des KIP wurden in der aktuellen Programmperiode (2024-2027) 3.2 Projektstellen (320 %) bewilligt, welche Aufgaben in den Bereichen Information (60 %) und Beratung (70 %), Sprachförderung (80 %) und Soziale Integration (60 %) sowie für die Zusammenarbeit mit Regelstrukturen und Qualitätssicherung (50 %) wahrnehmen. Diese Projektstellen werden im KIP 4 weiter benötigt und der entsprechende Personalaufwand ist im Finanzbedarf eingeschlossen.

6.2 Finanzielle Auswirkungen

6.2.1 Finanzierungsvorgaben KIP

Die Umsetzung der KIP wird einerseits durch finanzielle **Beiträge aus der Integrationspauschale** (IP) des Bundes (einmalige Pauschale pro vorläufig aufgenommene Person und anerkannten Flüchtling gemäss Art. 58 Abs. 2 AIG in Verbindung mit Art. 87 AIG und den Art. 88 und 89 Asylgesetz [AsylG; SR 142.31] vom 26. Juni 1998) und andererseits aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) finanziert. Die Mittel aus der IP richten sich nach der Anzahl der neu geregelten VA/FL, die dem Kanton Aargau zugewiesen sind und können vom Kanton nicht gesteuert werden. Die Ausrichtung der IP ist an die Umsetzung der IAS gebunden (Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA) und ist zweckgebunden einzusetzen.

Die Mittel aus dem **Integrationsförderkredit** sind durch ein Kostendach beschränkt und an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone Mittel mindestens in derselben Höhe für die spezifische Integrationsförderung einsetzen (Art. 16 Abs. 3 VIntA). Beim Kantonsanteil können neben den Mitteln aus dem Verpflichtungskredit weitere Beträge angerechnet werden (so etwa Gemeindebeiträge an KIP-Vorhaben oder auch kantonale Mittel der Regelstruktur für spezifische Integrationsangebote). Seit 2014 werden pro KIP-Periode die Mittel im Rahmen des Förderkredits mit Kantonsfinanzierung als referendumspflichtiger Verpflichtungskredit mittels Einzelbotschaft vom Grossen Rat bewilligt.

Bei der Finanzierung von Massnahmen, die beide Zielgruppen des Ausländer- und Asylbereichs adressieren, erfolgt der Mitteleinsatz grundsätzlich anteilsmässig entsprechend der effektiven Inanspruchnahme durch die jeweiligen Zielgruppen.

Die Beitragszahlungen für Unterstützungsmassnahmen für Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind separat geregelt (Programm S) und laufen als Bundesprogramm von nationaler Bedeutung ausserhalb des KIP.

6.2.2 Gesamtübersicht Finanzbedarf KIP 4 (2028-2032)

Für die aktuelle, dritte Programmperiode KIP 2024–2027 hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von 16,4 Millionen Franken mit einem Kantonsanteil von 7,92 Millionen Franken beschlossen. KIP 4 dauert fünf Jahre (2028–2032) und entsprechend erhöht sich die Kreditsumme um eine Jahrestranche. Gemäss den bisherigen Erfahrungswerten haben sich die Angebote und Massnahmen des KIP auf kantonaler und regionaler Ebene bewährt, decken eine grosse Nachfrage ab und zeigen Wirkung (vgl. Anhang 1). Angesichts der Beibehaltung der strategischen Programmziele von Bund und Kantonen und des nach wie vor virulenten integrationspolitischen Handlungsbedarfs soll das KIP ab 2028 auf einem moderat höheren Finanzierungsniveau (Erhöhung Kantonsanteil Fr. 120'000.– bzw. +6,1 %) weitergeführt werden. Der zusätzliche Finanzbedarf wird insbesondere eingesetzt für:

- gezielte Projekte zu den KIP 4 Schwerpunkten ("Integration von Frauen" und "Arbeit dank Bildung"
- die geplanten Weiterentwicklungen (vgl. Ziffer 3.6.2)
- den Mehrbedarf bei koordinierter Sprachförderung (BKS-DVI) über das Gutscheinsystem des Grundkompetenzförderprogramms
- die Anpassungsklausel (Lohnentwicklung) bei RIF und allg. Teuerung

Die folgende Tabelle zeigt die Herkunft dieser Mittel:

Programmperiode KIP 4						
	2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**Total KIP 4**
Aufwand (brutto)	4'660'320	4'660'320	4'660'320	4'660'320	4'660'320	**23'301'600**
Bundesbeiträge (Art. 58 Abs. 3 AIG)	2'560'320	2'560'320	2'560'320	2'560'320	2'560'320	**12'801'600**
Kantonsmittel	2'100'000	2'100'000	2'100'000	2'100'000	2'100'000	**10'500'000**

Tabelle 1: Finanzbedarf KIP 4; Bundesbeiträge Förderkredit und Kantonsmittel

6.2.2.1 Verpflichtungskredit KIP 4

Für den aufgeführten Finanzbedarf für das KIP 4 in den Jahren 2028–2032 ist ein Verpflichtungskredit von Fr. 23'301'600.– brutto erforderlich. Um die Flexibilität des Verpflichtungskredits gegenüber veränderten Bundesbeiträgen zu gewährleisten, soll die bestehende Anpassungsklausel auch in den Jahren 2028–2032 gelten.

Verpflichtungskredite ab einer Kreditkompetenzsumme von 5 Millionen Franken erfordern stets eine Einzelvorlage in Form einer Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat (§ 24 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen [DAF; SAR 612.310] vom 5. Juni 2012).

Für den Kanton fallen in der neuen KIP-Periode für fünf Jahre Nettoaufwendungen von Fr. 10'500'000.– an. Gestützt auf § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) vom 5. Juni 2012 untersteht deshalb der Verpflichtungskredit dem Ausgabenreferendum.

Die IP des Bundes ist zweckgebunden. Der Aufwand ist somit gesetzlich eindeutig und klar bestimmt, sodass gemäss § 24 Abs. 4 GAF für die IP kein Verpflichtungskredit nötig ist. Die Verwendung der Bundesgelder wird im Rahmen der Leistungsunabhängigen Aufwände und Erträge (LUAE) ausgewiesen (Funktionsbereich [FB] 200, siehe auch Tabelle 2).

6.2.3 Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan

Die nachfolgende Tabelle zeigt den zusätzlichen Finanzbedarf gegenüber dem AFP 2027–2030. Die mit der Vorlage verbundenen, moderaten Mehrausgaben führen zu einer entsprechend geringen Erhöhung der Staatsquote. Insgesamt ist jedoch über alle Staatsebenen betrachtet ein positiver Effekt der Integrationsförderung festzustellen und diese Erhöhung erscheint daher vertretbar.

		KIP 3 (2024–2027)			**KIP 4 (2028-2032)**
in Fr. 1'000.–	**PR 2026**	**Bu 2027**	**Plan 2028**	**Plan 2029**	**Plan 2030**
AFP 2027–2030					
Aufwand	21'194	21'191	21'114	21'131	21'148
Ertrag	-18'920	-18'920	-18'920	-18'920	-18'920
Rücklagen*	-420	-291	-214	-231	-248
Saldo	1'854	1'980	1'980	1'980	1'980
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	4'195	4'194	4'100	4'100	4'100
Ertrag	-2'120	-2'120	-2120	-2'120	-2'120
Rücklagen*	-221	-94	0	0	0
Saldo	1'854	1'980	1'980	1'980	1'980
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	16'999	16'997	17'014	17'031	17'048
Ertrag	-16'800	-16'800	-16'800	-16'800	-16'800
Rücklagen*	-199	-197	-214	-231	-248
Saldo	0	0	0	0	0
Total Finanzbedarf gemäss aktuellem Projektstand					
Aufwand	21'194	21'191	21'674	21'691	21'708
Ertrag	-18'920	-18'920	-19'360	-19'360	-19'360
Rücklagen*	-420	-291	-214	-231	-248
Saldo	1'854	1'980	2'100	2'100	2'100
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	4'195	4'194	4'660	4'660	4'660
Ertrag	-2'120	-2'120	-2'560	-2'560	-2'560
Rücklagen*	-221	-94			
Saldo	1'854	1'980	2'100	2'100	2'100
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	16'999	16'997	17'014	17'031	17'048
Ertrag	-16'800	-16'800	-16'800	-16'800	-16'800
Rücklagen*	-199	-197	-214	-231	-248
Saldo	0	0	0	0	0

		KIP 3 (2024–2027)			KIP 4 (2028-2032)
in Fr. 1'000.–	**PR 2026**	**Bu 2027**	**Plan 2028**	**Plan 2029**	**Plan 2030**
Abweichung					
Aufwand	0	0	560	560	560
Ertrag	0	0	-440	-440	-440
Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	120	120	120
davon Globalbudget FB 150					
Aufwand	0	0	560	560	560
Ertrag	0	0	-440	-440	-440
Rücklagen	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	120	120	120
davon LUAE (FB 200); Bundesbeiträge IP (Art. 58 Abs.2 AIG)					
Aufwand	0	0	0	0	0
Ertrag	0	0	0	0	0
Rücklagen*	0	0	0	0	0
Saldo	0	0	0	0	0

Tabelle 2: Vergleich mit dem AFP 2027-2030

Anmerkungen: (+) Aufwand/ (-) Ertrag (*) Rücklagen: Aufgrund der Mehrjährigkeit und weil die Bundesbeiträge zweckgebunden ausgezahlt werden, müssen die in einem Kalenderjahr nicht verwendeten Mittel zurückgestellt und in den Folgejahren verwendet werden.

6.3 Kosten-Nutzen-Verhältnis

In enger Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen wurde im Rahmen der KIP während der vergangenen Jahre gemeinsam ein Angebot aufgebaut, das Zugewanderte mit der Vermittlung der erforderlichen Sprachkenntnisse, Grundkompetenzen und Schlüsselqualifikationen für den Einstieg in eine Ausbildung oder den Arbeitsmarkt vorbereitet. Für die Wirtschaft stehen so zusätzliche gut vorbereitete und ausgebildete Arbeitskräfte zur Verfügung und das inländische Arbeitsmarktpotenzial kann besser ausgeschöpft werden.

Integrationsförderung ist eine Investition mit hohen volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nutzeneffekten. Die anfallenden Kosten stehen in einem günstigen Verhältnis zum langfristigen Ertrag: Frühzeitige Sprachförderung, Bildungs- und Arbeitsmarktintegration sowie niederschwellige Beratungsangebote helfen, spätere Ausgaben in den Bereichen Sozialhilfe, Arbeitslosigkeit, Gesundheit und Konfliktbearbeitung zu reduzieren.

Jede erfolgreiche und beschleunigte Integration in den Arbeitsmarkt erhöht nicht nur die individuelle wirtschaftliche Selbstständigkeit, sondern wirkt sich auch positiv auf Steuereinnahmen und Sozialausgaben aus. Bereits die Vermeidung längerfristiger Sozialhilfeabhängigkeit führt zu erheblichen Einsparungen für die öffentliche Hand. Die im Fachbericht aufgezeigten Sozialhilfebezugsverläufe (vgl. Anhang 1, Ziffer 2.2) seit Einführung der IAS mit der intensivierten Förderung bestätigen die erzielten Einsparungen bei den öffentlichen Sozialhilfeausgaben.

Bemerkenswert ist, dass die Integrationsförderung Kosten nicht isoliert auf einer Staatsebene senkt, sondern positive fiskalische Effekte auf mehreren Ebenen erzeugt: Gemeinden und Kantone werden bei Sozialhilfe, Schule, Gesundheit und sozialer Begleitung entlastet, während Bund, Kantone und Gemeinden gleichzeitig von höherer Erwerbsbeteiligung, zusätzlichen Steuererträgen und einer stabileren gesellschaftlichen Entwicklung profitieren. Vor diesem Hintergrund ist die Integrationsförderung als gemeinsame Verbundaufgabe mit volkswirtschaftlichem und finanzpolitischem Mehrwert

zu beurteilen. Die Gemeinden profitieren darüber hinaus von kantonalen Investitionen im Rahmen des KIP, namentlich durch die Entlastung und Unterstützung diverser Regelstrukturen, durch eine aktive Unterstützung von Neuzugezogenen und nicht zuletzt durch ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben der Bevölkerung.

6.4 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Integrationsförderung stärkt das inländische Arbeitskräftepotenzial, verbessert die Erwerbsbeteiligung und erleichtert Unternehmen die Gewinnung von qualifizierten und motivierten Mitarbeitenden. Gut integrierte Menschen leisten einen direkten Beitrag zu Wertschöpfung, Steueraufkommen und sozialer Stabilität.

Auf kantonaler Ebene besteht im Rahmen der Integrationspartnerschaft eine langjährige, erfolgreiche Zusammenarbeit mit den Wirtschafts- und Branchenverbänden. Würde das KIP nicht weitergeführt, wäre diese Zusammenarbeit im Rahmen der Integrationspartnerschaft gefährdet und die Kontaktstelle für Arbeitgebende könnte nicht mehr finanziert werden.

6.5 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Die Aktivitäten und Angebote des KIP stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Chancengerechtigkeit und das gegenseitige Verständnis. Sie unterstützen die Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben, beugen Ausgrenzung vor und stärken das Vertrauen in Institutionen und demokratische Prozesse. Information, Sprachförderung und arbeitsmarktliche Massnahmen fördern die Selbstständigkeit der Migrantinnen und Migranten und wirken negativen Auswirkungen fehlender Integration wie Parallelgesellschaften, Radikalismus oder hohen Kosten in der Sozialhilfe entgegen.

6.6 Auswirkungen auf die Umwelt und das Klima

Direkte Auswirkungen des KIP auf Umwelt und Klima sind keine auszumachen, aber auch ökologisch kann Integrationsförderung positive Wirkungen entfalten, etwa wenn Informationen zu Energie, Mobilität, Entsorgung oder nachhaltigem Verhalten mehr Menschen wirksam erreichen und dadurch ressourcenschonendes Handeln im Alltag gefördert wird.

6.7 Auswirkungen auf die Gemeinden

Aktuell fliessen ca. ein Viertel der Jahrestranche des KIP-Verpflichtungskredits an die RIF. Zusätzlich werden Finanzierungsbeiträge aus der Integrationspauschale für den Asylbereich mit Fokus auf die Koordination der Freiwilligenarbeit im Umfang von jährlich ca. Fr. 900'000.– an die RIF ausgerichtet. Bei den lokalen Sprachkursen sowie im Rahmen der Projektförderung erhalten Gemeinden und weitere lokale bzw. städtische Institutionen wie Bibliotheken und Familienzentren weitere, namhafte finanzielle Unterstützung im Rahmen des KIP zwecks Stärkung ihrer lokalen bzw. regionalen Aktivitäten und besserer Wahrnehmung ihrer Integrationsaufgaben vor Ort. Ohne die finanziellen Beiträge des Kantons im Rahmen des KIP würden die Gemeinden bestehende, funktionierende Strukturen verlieren oder müssten diese mit eigenen Mitteln aufrechterhalten. Weitere Auswirkungen auf die Gemeinden werden im Anhörungsbericht an diversen Stellen erläutert.

6.8 Auswirkungen auf die Beziehungen zum Bund und zu anderen Kantonen

Die Zusammenarbeit mit dem Bund und den anderen Kantonen ist konstruktiv und gewinnbringend. Der Erfahrungsaustausch in den verschiedenen Themenfeldern wird von allen Beteiligten sehr geschätzt und ist für die Arbeit wertvoll. Alle Kantone haben vorgesehen, die Integrationsförderung weiterzuführen und sind zurzeit an der Planung der KIP 4. Wenn der Kanton Aargau die Programmphase nicht verlängern würde, könnte dies die gute Zusammenarbeit mit Bund und Kantonen gefährden und ressourcenschonende Zusammenarbeitsformen würden ebenfalls entfallen.

7. Weiteres Vorgehen

Was	Wann
Anhörungsverfahren	November 2026–Januar 2027
Auswertung Anhörungsergebnisse und Erarbeitung Botschaft	Februar/März 2027
Verabschiedung Botschaft durch den Regierungsrat	April 2027
Programmeingabe KIP 4 an das SEM	30. April 2027
Kommissionsberatungen Grosser Rat	Mai 2027
Plenumsberatung und Beschlussfassung Grosser Rat	Juni 2027
Ablauf Referendumsfrist	3. Quartal 2027
Unterzeichnung Programmvereinbarung mit dem Bund	bis 30. November 2027
Start der Programmphase KIP 4	1. Januar 2028

Vorgesehener Antrag an den Grossen Rat:

1.

Für die vierte Programmperiode KIP 2028–2032 wird ein Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 23'301'600.– mit einem Kantonsanteil von Fr. 10'500'000.– beschlossen.

2.

Der Verpflichtungskredit für die Umsetzung des Kantonalen Integrationsprogramms KIP 4 (2028–2032) passt sich entsprechend der Veränderung der feststehenden Bundesbeiträge an. Der Kantonsanteil beträgt maximal Fr. 10'500'000.–.

3.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Programmvereinbarung KIP 4 mit dem Bund im Rahmen des vorliegenden Verpflichtungskredits und der Umsetzungsschwerpunkte abzuschliessen.

Beilagen

- Anhang 1: Fachbericht "Ziellerreichung, Aktivitäten und Wirkungen des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP)
- Anhang 2: Spezifische Integrationsförderung; Kantonale Integrationsprogramme KIP 4 (2028-2032); Grundlagenpapier vom 23. September im Hinblick auf den Abschluss von Programmvereinbarungen nach Art. 20a SuG